

Regierungsratsbeschluss

vom 1. Dezember 2015

Nr. 2015/2031

Höchsttaxen stationäre Angebote im Bereich Pflege und Betreuung (Alters- und Pflegeheime, Langzeitpflege Solothurner Spitäler AG) Für das Jahr 2016

1. Ausgangslage

Gemäss § 52 Sozialgesetz vom 31. Januar 2007 (SG; BGS 831.1) legt der Regierungsrat für anerkannte Institutionen die generellen Höchsttaxen für die Langzeitpflege in Alters- und Pflegeheimen sowie der Solothurner Spitäler AG (soH) fest. Gleichzeitig regelt er gemäss § 144^{ter} die Restfinanzierung der Pflegeleistungen für die stationäre Pflege nach Art. 24a KVG und gemäss § 144^{quater} legt er die jeweiligen Anteile der Patientenbeteiligung, der Pflegekosten und der Betreuungskosten fest. Das Amt für soziale Sicherheit verfügt basierend darauf für jede Institution die individuellen Tagestaxen (§ 52 SG).

Gemäss RRB Nr. 2013/2281 vom 9. Dezember 2013 werden die Taxen der Alters- und Pflegeheime und der soH für die Jahre 2014 bis und mit 2017 befristet auf dem Niveau des Jahres 2013 plafoniert. Mit RRB Nr. 2014/1628 vom 16. September 2014 erfolgte aufgrund des Massnahmenplans DDI_R5) die Anpassung an das Leistungsniveau in Vergleichskantonen ab 2015.

2. Erwägungen

2.1 Ausserkantonale Heimeintritte

Seit Einführung der Pflegefinanzierung und verstärkt seit der Senkung der Beiträge ab dem Jahre 2015 zeigt sich, dass bei Bewohnerinnen und Bewohnern, die in ein ausserkantonales Heim eingetreten sind, Deckungslücken entstehen. Dies vor allem wegen Unterschieden in der Tarifgestaltung und Tarifkontrolle in den Nachbarkantonen. Im Leistungsbereich stationäre Pflege für betagte Personen herrscht grundsätzlich keine Freizügigkeit; entsprechend besteht auch keine gesetzliche Pflicht des Wohnkantons, diese Deckungslücken zu schliessen bzw. zukünftige Bewohnerinnen und Bewohner sind angehalten, in ein solothurnisches Heim einzutreten, soweit sie nicht Gefahr laufen wollen, für die Deckungslücken mit eigenen Mitteln eintreten zu müssen.

Ausnahmen sind aber dort angezeigt, wenn Personen in eine ausserkantonale Institution eintreten, weil tatsächlich kein geeigneter Platz in einer solothurnischen Institution frei ist oder wenn die Wohngemeinde sich an einer ausserkantonale liegenden Institution in irgendeiner Weise verbindlich beteiligt oder eingekauft hat (Stiftung Alters- und Pflegeheim Frenkenbündten, Alters- und Pflegezentrum Rondo, Verein Safenwil-Walterswil). Allerdings dürfen diese Zusammenhänge nicht dazu führen, das grundsätzliche Modell der Pflegefinanzierung im Kanton Solothurn und insbesondere die Kostensteuerung bei der Tarifgestaltung auszuhebeln. In diesem Sinne muss die höchstmögliche Abgeltung der Pflegestufe 12 das verbindliche Maximum sein.

Zukünftig soll eine angemessene Freizügigkeit mit den umliegenden Kantonen hergestellt werden. Eine Zusammenarbeit und ein gegenseitiges Anerkennen der Tarife werden angestrebt, soweit die Tarifgestaltung angemessen und eine Kostenkontrolle aktiv ausgeübt wird.

2.2 Regelung für Menschen mit einer Beeinträchtigung unter 65 Jahren in einem Alters- und Pflegeheim

Für Menschen unter 65 Jahren mit einer Beeinträchtigung, die aus pflegerischen Gründen von einer Behinderteneinrichtung in ein Alters- und Pflegeheim eintreten, können in begründeten Fällen und auf schriftliches Gesuch hin die behindertenbedingten Mehraufwendungen, die vom RAI-System nicht abgedeckt sind, der Fachstelle Betreuung-Pflege in Rechnung gestellt werden.

2.3 Tages- und Nachtstrukturen sowie 24-Stunden-Struktur in Alters- und Pflegeheimen

Seit 2015 ist es auch möglich, für Tagesstätten, die einem Alters- und Pflegeheim angegliedert sind, eine Nachtstruktur sowie eine 24-Stunden-Struktur bis maximal drei Tage bzw. Nächte zu bewilligen.

3. **Beschluss**

Gestützt auf § 52 Abs. 1, § 82 Abs. 2 lit. b SG:

Die Höchsttaxen für die Leistungsvergütung und für die Berechnung der Ergänzungsleistungen im Jahr 2016, wie im Anhang Höchsttaxen 2016 für stationäre Angebote im Bereich Pflege (Alters- und Pflegeheime, Langzeitpflege Solothurner Spitäler AG) aufgeführt, werden beschlossen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilagen

- Höchsttaxen 2016
- ASO-Weisungen zu den Höchsttaxen
- Höchsttaxentabelle 2016

Verteiler

Amt für soziale Sicherheit (4); BRU, RYS, HER, BOR (2015/072)

Gesundheitsamt

Amt für Gemeinden

Ausgleichskasse des Kantons Solothurn, Postfach 116, 4501 Solothurn

Aktuariat SOGEKO

Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG), Thomas Blum, Geschäftsführer, Bolacker 9,
Postfach 217, 4564 Obergerlafingen

Gemeinschaft Solothurner Alters- und Pflegeheime (GSA), Sekretariat, Mürgelistrasse 22, 4528
Zuchwil

Senesuisse, Private Alters- und Pflegeeinrichtungen Schweiz, Monbijoustrasse 14, Postfach 5236,
3001 Bern

santésuisse, Waisenhausplatz 25, Postfach 605, 3000 Bern 7

tarifsuisse, Römerstrasse 20, Postfach, 4502 Solothurn

Trägerschaften der solothurnischen Alters- und Pflegeheime (50); Versand durch ASO

Heimleitungen der solothurnischen Alters- und Pflegeheime (50); Versand durch ASO

Tagesstätten Kanton Solothurn (10); Versand durch ASO

Solothurner Spitäler AG soH, Direktion, Schöngrünstrasse 36a, 4500 Solothurn

Fachkommission Alter; E-Mail Versand durch ASO

Ombudsstelle soziale Institutionen, Postfach 3534, 5001 Aarau

Preisüberwachung PUE, Effingerstr. 27, 3003 Bern